



Brüssel, den 7. Mai 2019
(OR. en)

9106/19

JAI 487
COPEN 197
CYBER 150
DROIPEN 76
JAIEX 72
ENFOPOL 226
DAPIX 174
EJUSTICE 60
MI 416
TELECOM 208
DATAPROTECT 139
USA 30
RELEX 464

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 7675/2/19 REV 2

Nr. Komm.dok.: 6102/19

Betr.: Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

- Endgültige Fassung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die endgültige Fassung der oben genannten Empfehlung für einen Beschlusses des Rates, auf die sich die Gruppe der Freunde des Vorsitzes "Zusammenarbeit in Strafsachen" (elektronische Beweismittel) am 6. Mai 2019 verständigt hat.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 und Artikel 82 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. April 2018 hat die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen sowie eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren ("Vorschläge zu elektronischen Beweismitteln") unterbreitet¹. Der Rat hat sich auf seinen Tagungen vom 7. Dezember 2018 bzw. 8. März 2019 auf eine allgemeine Ausrichtung zum Kommissionsvorschlag für die Verordnung² bzw. zum Kommissionsvorschlag für die Richtlinie³ geeinigt.
- (2) Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den grenzüberschreitenden Zugang von Justizbehörden zu elektronischen Beweismitteln, die sich im Besitz eines Diensteanbieters befinden, in Strafverfahren sollten aufgenommen werden.

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen, COM(2018) 225 final vom 17. April 2018. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren, COM(2018) 226 final vom 17. April 2018.

² Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen, Allgemeine Ausrichtung des Rates, ST 15292 2018 INIT vom 12. Dezember 2018.

³ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren, Allgemeine Ausrichtung des Rates, ST 7348 2019 INIT.

- (3) Das Abkommen sollte die notwendigen Garantien für die Grundrechte und Grundfreiheiten enthalten und die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze beachten, insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung sowie der Kommunikation, das in Artikel 7 der Charta anerkannt wird, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, das in Artikel 8 der Charta anerkannt wird, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der in Artikel 21 der Charta anerkannt wird, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, das in Artikel 47 der Charta anerkannt wird, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte, die in Artikel 48 der Charta anerkannt werden, die Grundsätze der Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen, die in Artikel 49 der Charta anerkannt werden, und den Grundsatz des Verbots der doppelten Strafverfolgung, der in Artikel 50 der Charta anerkannt wird. Das Abkommen sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen angewendet werden.
- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (5) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

- (6) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (7) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ konsultiert und hat am 2. April 2019² eine Stellungnahme abgegeben –

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den grenzüberschreitenden Zugang von Justizbehörden zu elektronischen Beweismitteln, die sich im Besitz eines Diensteanbieters befinden, in Strafverfahren aufzunehmen.
2. Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt, die im Addendum zu diesem Beschluss dargelegt sind.

Artikel 2

Die Kommission wird hiermit als Verhandlungsführer der Union benannt.

Artikel 3

Die Verhandlungen sollten im Benehmen mit der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" und gemäß den im Addendum enthaltenen Verhandlungsrichtlinien vorbehaltlich etwaiger Richtlinien, die der Rat der Kommission eventuell zu einem späteren Zeitpunkt erteilt, geführt werden.

Die Kommission erstattet dem Rat über die Führung und die Ergebnisse jeder Verhandlungsrunde Bericht. Gegebenenfalls oder auf Ersuchen des Rates legt die Kommission einen schriftlichen Bericht vor.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*